

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

14.04.2021
Fe/Sü

RS 30-2021

Sonderrundschreiben:

Corona: Referentenentwurf zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – geplante Einföhrung einer Testangebotspflicht für Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Sonderrundschreiben möchten wir Sie über die geplante Verabschiedung einer Testangebotspflicht für Unternehmen informieren.

Trotz des massiven Widerstands der Wirtschaft und insb. der Arbeitgeberverbände hat das Bundeskabinett auf Vorlage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) beschlossen, eine bundesweite Testangebotspflicht für Unternehmen einzuföhren. Das BMAS wird nun die Verordnung voraussichtlich zeitnah erlassen. Die Änderungen der Verordnung werden sodann am fünften Tag nach der Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

Der Referentenentwurf sieht eine Testangebotspflicht für Unternehmen in § 5 der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung vor und lautet wie folgt:

§ 5 - Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV- 2

(1) Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens einmal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.

(2) Folgenden Beschäftigten hat der Arbeitgeber abweichend von Absatz 1 mindestens zwei Tests pro Kalenderwoche in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten:

- 1. den Beschäftigten, die vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind,*
- 2. den Beschäftigten, die unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen,*
- 3. den Beschäftigten in Betrieben, die personennahe Dienstleistungen anbieten, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann,*
- 4. den Beschäftigten, die betriebsbedingt Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern die anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen, und*
- 5. den Beschäftigten, die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten.*

(3) Nachweise über die Beschaffung von Tests nach Absatz 1 und Absatz 2 oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber vier Wochen aufzubewahren.“

Der Referentenentwurf enthält keine generelle Meldepflicht für die Unternehmen im Hinblick auf die Vornahme und die Art und Weise der Durchführung des Testangebots. Allerdings müssen die Unternehmen vier Wochen lang die Nachweise über die Beschaffung von Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten aufbewahren. Eine zusätzliche Sanktionsregelung - wie z. B. die Verhängung von Bußgeldern - für den Fall, dass Unternehmen der Testangebotspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, ist in dem Entwurf nicht enthalten. Allerdings können die für die Überwachung der Arbeitsschutzvorschriften zuständigen Arbeitsschutzbehörden den Unternehmen zur Ausführung der Anordnung – z.B. auch zur Einhaltung bzw. Umsetzung der Testpflicht - eine angemessene Frist setzen; dies ggf. unter Androhung von Sanktionen wie insb. Bußgeldern.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team